

## **Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz**

### **Teil A)**

#### **Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft**

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

##### **1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

1.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.

1.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die in Flächenkulturen sowohl die Kulturpflanze als auch Schaderreger und Beikräuter erkennen und die Düsen entsprechend ein- und abschalten.

1.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zu einer automatischen Teilbreitenschaltung unter 5 Metern, sensorgesteuerten Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.

1.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen oder Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter den Punkten 1.1 bis 1.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind nicht förderfähig.

##### **2. Mechanische Unkrautbekämpfung**

Förderfähig sind

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (zum Beispiel durch Taster) sind nicht förderfähig.

### **Teil B)**

#### **Bauliche und sonstige Anlagen**

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

##### **1. Emissionsminderung in Stallbauten**

1.1 Abluftreinigungsanlagen

1.2 Kot-Harn-Trennung

1.3 Verkleinerte Güllekanäle

1.4 Emissionsarme Stallböden

1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung

1.6 Güllekühlung

## **2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten**

### **2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger**

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

### **2.2 Festmistlagerstätten**

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

## **3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten**

3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

### **3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger**

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

### **3.3 Festmistlagerstätten**

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

## **4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz**

4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland

4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen